

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.04.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.17-270/11

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1807

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1
88630 Pfullendorf

Geltungsdauer

vom: **31. März 2012**

bis: **31. März 2017**

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 14 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-1807 vom 25. Juli 2008.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung,

- "Geberit Rohrabschottung 120" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2²,
- "Geberit Rohrabschottung 90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2²,
- "Geberit Rohrabschottung 60" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² und
- "Geberit Rohrabschottung 30" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Rohrschale aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke und die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus der Bauteildicke und dem Rohrdurchmesser.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Die Bauteildicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

1	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1

Bauteil	Mindestbauteildicke [mm] für die Feuerwiderstandsklasse der Rohrabschottung			
	R 120	R 90	R 60	R 30
Massivwand	100	100	70	50
leichte Trennwand	100	100	100	75
Massivdecke	150	150	150	150

- 1.2.2 Bei Wanddicken < 100 mm müssen die Wände im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung – unter Verwendung von Aufleistungen – auf mindestens 100 mm verstärkt werden (s. Abschnitt 4.2).
- 1.2.3 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
- Die Rohre müssen aus den in Abschnitt 3.2.1 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
 - Die Abmessungen der Rohre⁴ müssen den Angaben des Abschnitts 3.2.1 entsprechen.
 - Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
 - Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein. In Abhängigkeit des Rohrmaterials und der Bauteilart dürfen die Rohre auch schräg zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
 - Die Rohre dürfen ggf. mit zusätzlichen Isolierungen versehen sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 1.2.6 Der Nachweis, dass der in den Rohrschalen verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- 1.2.7 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.8 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

⁴ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Rohrschale

- 2.1.1.1 Die Rohrschale⁵, "Rohrschott 120" genannt, muss aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und einer Kaschierung bestehen.
- 2.1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff, "Firefly 109" genannt, Farbton grau, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1735 entsprechen.
- 2.1.1.3 Die Kaschierung muss aus 0,12 mm dicker selbstklebender Aluminiumfolie⁶ – und ggf. einem zusätzlichen Kleber⁶ – sowie ggf. aus einer maximal 0,1 mm dicken, selbstklebenden und bedruckten PE-Folie⁶ (sog. Layoutfolie) bestehen.
- 2.1.1.4 Die Rohrschale muss eine Länge von mindestens 300 mm und eine Dicke von mindestens 25 mm aufweisen. Der Durchmesser der Rohrschale muss entsprechend den Angaben der Anlage 4 auf den Durchmesser des jeweils hindurchgeführten Rohres – ggf. unter Berücksichtigung von zusätzlich angeordneten Isolierungen oder des Einbaus von Muffen – abgestimmt werden.
- 2.1.1.5 Für die Herstellung der Rohrabschottung muss die Rohrschale durch Kürzen und Zuschneiden hinsichtlich Länge und Geometrie an das durch die Rohrabschottung hindurchgeführte Rohr angepasst werden (s. Anlagen 5, 6 und 10 sowie Abschnitt 4.4).
- 2.1.1.6 Die Rohrschale ist werksmäßig vorzufertigen und darf jeweils zusammen mit der Dichtschnur gemäß Abschnitt 2.1.2 und dem selbstklebenden Aluminiumklebeband⁶ nach Abschnitt 2.1.3 verpackt werden (Verpackungseinheit).

2.1.2 Dichtschnur

Die Dichtschnur zum Fugenverschluss zwischen Rohrschale und Installationen muss aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ PU-Schaum mit den maximalen Abmessungen 20 mm x 20 mm bestehen.

2.1.3 Aluminium-Klebeband

Das Klebeband zur Fixierung der Rohrschale vor dem Verschluss der Bauteilöffnung muss aus selbstklebender Aluminiumfolie bestehen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Rohrschalen

Bei der Herstellung der Rohrschalen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Rohrschale

Jede Rohrschale für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1807

Seite 6 von 12 | 10. April 2012

Jede Rohrschale und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrschale "Rohrschott120"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1807
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrschale zu befestigen.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.1.2

Das Bauprodukt darf für die Herstellung der Rohrabschottung nur verwendet werden, wenn das Produkt/dessen Verpackung/der Beipackzettel/der Lieferschein/die Anlage zum Lieferschein⁸ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1807
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Rohrschale nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Rohrschalen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrschalen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,

⁸

entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrschalen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrschalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrschalen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrschalen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Rohrschalen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrschalen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrschalen die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrschalen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrschalen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Rohrschalen festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Rohrschalen und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrschalen verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrschalen selbst,
- die Probenahme und die Produktprüfung durch die Überwachungsstelle oder eine dafür bestimmte Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹⁰ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166¹¹,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹⁰ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹² und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Rohrabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-4¹³ entsprechen oder die Feuer-

9	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)
13	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1807

Seite 9 von 12 | 10. April 2012

widerstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

- 3.1.3 Sofern bei Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden Dämmung der Wand und der Beplankung > 10 mm, die Dicke der Dämmung < 40 mm, die Rohdichte der Dämmung < 100 kg/m³ und/oder der Schmelzpunkt der Dämmung < 1000 °C betragen, sind an den Rohrschalen Drahtgitter gemäß Abschnitt 4.5.5 anzuordnen.
- 3.1.4 Falls die Dicke der Wände im Bereich der Rohrabschottung geringer ist als 100 mm, sind im Bereich der Bauteilöffnung Aufleistungen anzuordnen (s. Abschnitt 4.2).
- 3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabel- oder Rohrabschottungen gleicher oder unterschiedlicher Bauart darf ebenfalls bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese Öffnungen jeweils nicht größer als 40 cm x 40 cm sind.

Abweichend davon gilt für den Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Abschnitt 3.2.3.

3.2 Installationen**3.2.1 Rohre ohne Isolierungen**

- 3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen bei Einbau in Wände gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen der Rohrgruppen A und B gemäß Anlage 1 hindurchgeführt sein.

Bei Einbau in Decken dürfen durch die zu verschließende Bauteilöffnung gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen der Rohrgruppe B gemäß Anlage 1 hindurchgeführt sein.

Die Rohre müssen – unter Beachtung des Rohrmaterials und der Bauteilart – den Angaben des Abschnitts 1.2.3 und der Anlage 1 entsprechen.

- 3.2.1.2 Bei Einbau in Decken dürfen Rohre der Rohrgruppe B nach Abschnitt 3.2.1.1 wahlweise schräg bis zu einem Winkel von 45° eingebaut sein.
- 3.2.1.3 Bei Einbau in Decken dürfen Rohre der Rohrgruppe B nach Abschnitt 3.2.1.1 im Bereich der Rohrdurchführung mit Rohrbögen (für eine Richtungsänderung um bis zu 45°) ausgeführt sein.
- 3.2.1.4 Bei Einbau in Decken dürfen Rohre der Rohrgruppe B nach den Abschnitten 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 im Bereich der Rohrdurchführung mit "Geberit Elektro-Schweissmuffen" oder "Geberit Silent-db20 Verbindern" versehen sein.

3.2.2 Rohre mit Isolierungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre gemäß der Abschnitte 3.2.1.1 bis 3.2.1.4 hindurchgeführt sein, die mit einer Isolierung gemäß den Angaben der Anlage 1 versehen sind. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein (s. Anlagen 8 bis 13).

Die Rohre müssen – unter Beachtung des Rohrmaterials, des Isoliermaterials und der Bauteilart – den Angaben des Abschnitts 1.2.3 und der Anlage 1 entsprechen.

3.2.3 Abstände

Die Rohrschalen an geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren nach Abschnitt 3.2.1.1 dürfen aneinandergrenzen.

Der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Rohrschalen an geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten isolierten Rohren nach Abschnitt 3.2.2 muss – abhängig

von der Art der ggf. vorhandenen Isolierung – den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

Der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Rohrschalen an schrägen Rohren, an Rohren mit Rohrbögen und an Rohren mit Muffen bzw. Verbindern im Bereich der Abschottung muss mindestens 100 mm (gemessen zwischen den Rohren) betragen.

Sofern die Rohrschalen ohne Abstand nebeneinander liegen dürfen, müssen die Rohre so angeordnet sein, dass zwischen den Rohrschalen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.6 verfüllt werden können.

3.2.4 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁴ sein.

3.2.5 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2.6 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrschalen ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.6 vorhanden sind.

4.2 Aufleistungen

Falls die Dicke der Wände, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, geringer ist als die nach Tabelle 1 geforderte Mindestwanddicke, sind im Bereich der Rohrbauöffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten und 12,5 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 250 mm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Wandoberfläche aufzubringen, so dass die unmittelbar an die Rohrabschottung angrenzende Wanddicke 100 mm beträgt (s. Anlage 13).

Die Aufleistungen sind beidseitig der Wand gleichmäßig verteilt anzuordnen.

4.3 Auswahl der Rohrschalen

Es muss die gemäß Anlage 4 dem jeweiligen Rohraußendurchmesser zugeordnete Rohrschale verwendet werden. Die Breite des Ringspalts zwischen Rohr und Rohrschale darf 12,5 mm nicht überschreiten. Bei Anordnung an isolierten Rohren nach Abschnitt 3.2.2 ist die Größe der Rohrschale ggf. um eine Abstufung größer zu wählen (s. Anlage 4).

4.4 Anordnung der Rohrschalen

4.4.1 Bei Rohrdurchführungen durch Wände muss bei Wanddicken von 100 mm bis 250 mm eine Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden.

Bei Wanddicken größer als 250 mm sind zwei Rohrschalen anzuordnen, die innerhalb der Bauteilöffnung stumpf gestoßen werden müssen (s. Anlagen 11 und 12). Die Rohrschalen müssen auf jeder Wandseite mindestens 25 mm über die Wandoberfläche überstehen.

4.4.2 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss im Bereich der Decke eine Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden.

¹⁴

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Rohrschale ist so anzuordnen, dass sie mit der Unterseite der Decken abschließt. Die Rohrschale darf mit der Deckenoberseite bündig abschließen oder über die Decke überstehen (s. Anlagen 7 bis 9).

Die Mindestdämmhöhe von 150 mm entsprechend Anlage 9 ist einzuhalten.

4.5 Montage der Rohrschalen

4.5.1 Die Rohrschalen müssen durch Kürzen und Zuschneiden an die vorhandene Leitungsführung angepasst werden (Herstellung von Passstücken). Bei Deckeneinbau ist die Mindestdämmhöhe von 150 mm gemäß Anlage 9 einzuhalten.

4.5.2 Bei der Anordnung der Rohrschalen an isolierten Rohren gemäß Abschnitt 3.2.2 sind die Anlagen 4, 8 und 9 zu beachten.

4.5.3 Die gemäß Abschnitt 4.3 ausgewählte Rohrschale muss ggf. mit Hilfe eines Schneidewerkzeugs in Längsrichtung durchgeschnitten werden.

In Abhängigkeit von der Leitungsführung – Schrägdurchführung oder Richtungsänderung des Rohres im Durchführungsbereich – muss die Rohrschale ggf. in Querrichtung in zwei Teilstücke geschnitten werden. Die beiden Teile der Rohrschale müssen entlang der Schnitthilfslinien, die auf der Layoutfolie aufgedruckt sind, entsprechend der Geometrie der Rohrleitung zugeschnitten werden (s. Anlagen 5 und 6).

4.5.4 Die Rohrschale bzw. die Passstücke der Rohrschale ist/sind an den Schnittkanten am Rohr so zusammenzufügen, dass die Kanten der Rohrschale bzw. die Passstücke stumpf aneinander stoßen. Die Rohrschale bzw. die Passstücke der Rohrschale sind mit dem selbstklebenden Aluminiumklebeband nach Abschnitt 2.1.2 zu fixieren. Wahlweise dürfen als zusätzliche Montagehilfe handelsübliche Kabelbinder aus Kunststoff verwendet werden.

Die Rohrschale muss bei Wandeinbau mindestens 25 mm über die Wandoberflächen überstehen (s. Anlagen 10 bis 13).

Die Rohrschale muss bei Deckeneinbau mit der Unterseite der Decke abschließen, Überstände der Rohrschale sind abzuschneiden. Die Rohrschale darf bündig zur Deckenoberseite angeordnet werden oder über die Deckenoberseite überstehen (s. Anlagen 7 bis 9).

4.5.5 Bei Einbau in leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.3 ist die Rohrschale auf der gesamten Länge mit einem Drahtgitter aus Stahldraht zu umwickeln. Das Drahtgitter muss ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Die Drahtstärke muss 0,3 mm bis 1,0 mm und die Maschenweite muss 5 mm bis 25 mm betragen. Die Befestigung des Drahtgitters an der Rohrschale muss mit Hilfe von Bindedraht aus Stahl in Abständen ≤ 80 mm erfolgen (s. Anlage 12).

4.6 Verschluss der Fugen

4.6.1 Die Restöffnung zwischen der Bauteillaubung und der Rohrschale ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

4.6.2 In den Ringspalt zwischen Rohr bzw. Isolierung und Rohrschale ist umlaufend eine Dichtschnur gemäß Abschnitt 2.1.2 straff einzulegen (s. Anlagen 7 bis 9, 11 bis 13).

Abweichend davon darf bei Durchführung von Rohren ohne zusätzliche Isolierung auf die Verwendung der Dichtschnur verzichtet werden, wenn der Ringspalt zwischen dem Rohr und der Rohrschale sehr klein ist, so dass das Eindringen von Mörtel oder Zement in den Zwischenraum verhindert wird.

4.6.3 Die deckenoberseitige Übermörtelung gemäß Anlage 9 darf – unter Verwendung der Dichtschnur nach Abschnitt 2.1.2 – wahlweise bei allen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt werden.

4.7 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.8 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 14). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Installationen

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen

Rohrgruppe A

Abwasserrohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) gemäß DIN 8074¹, DIN 19535-1² und DIN 19537-1³

- **Rohrgruppe A-1:** Rohre ohne Isolierung in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 125 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 2)
- **Rohrgruppe A-2:** Rohre mit "Silent-db20 Dämmschlauch" in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,0 mm bis 4,3 mm (s. Anlage 2)

Rohrgruppe B ("Geberit Silent-db20")

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PE-HD nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265⁴

- **Rohrgruppe B-1:** Rohre ohne Isolierung oder mit "Silent-db20 Bandage" in Decken:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 7,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-2:** Rohre ohne Isolierung oder mit "Isol Schalldämmmatte bleifrei, B2", "Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2" oder "Silent-db20 Dämmschlauch" in Wänden:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)
- **Rohrgruppe B-3:** Rohre mit "Isol Schalldämmmatte bleifrei, B2", "Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2" oder "Silent-db20 Dämmschlauch" in Decken:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 56 mm bis 135 mm und Rohrwanddicken von 3,2 mm bis 6,0 mm (s. Anlage 3)

Isolierungen

Isolierung	Verwendbarkeitsnachweis	Isolierdicken	Anwendung bei Rohrart	Anwendung in Bauteil
„Silent-db20 Dämmschlauch“	P-MPA-E-02-511	4 mm	Rohrgruppe A	Wand
			Rohrgruppe B	Wand/Decke
„Silent-db20 Bandage“	P-MPA-E-98-093-2	1 mm	Rohrgruppe B	Decke
„Isol Schalldämmmatte, bleifrei, B2“/ „... selbstklebend B2“	P-MPA-E-05-522	17 mm	Rohrgruppe B	Wand/Decke

- ¹ DIN 8074: Rohre aus Polyethylen (PE) – PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ² DIN 19535-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ³ DIN 19537-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
- ⁴ Z-42.1-265: Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

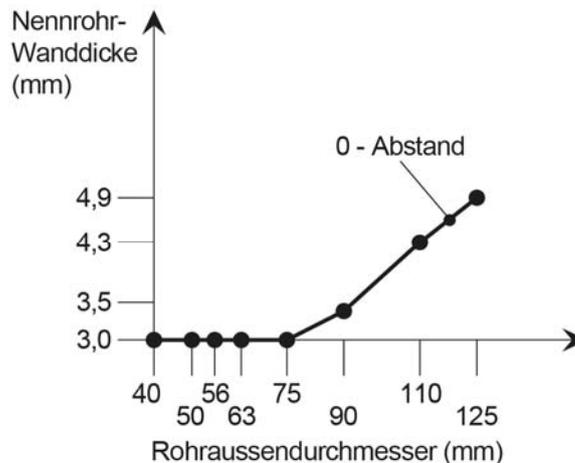
Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 1 – Installationen
 Zulässige Installationen

Anlage 1

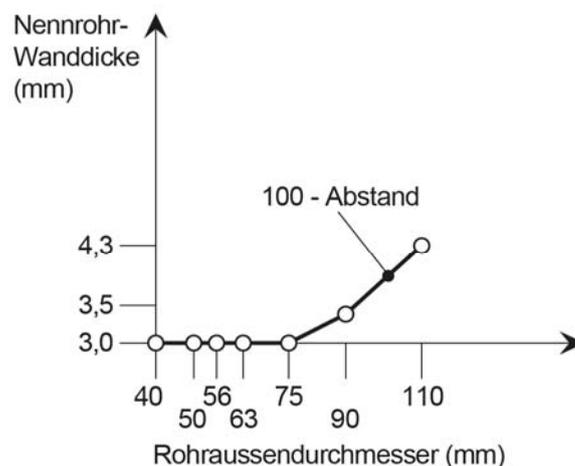
Rohre der Rohrgruppe A-1 gem. Anl. 1

Einbau in: Wände
 Rohre: PE-HD
 Isolierung: ohne Isolierung
 Abstand: 0 mm
 Montage: Anlage 10 bis 12



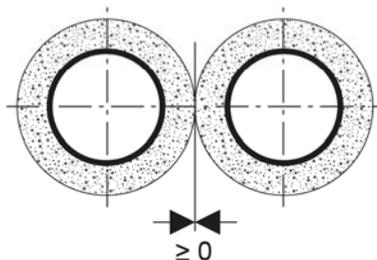
Rohre der Rohrgruppe A-1 gem. Anl. 1

Einbau in: Wände
 Rohre: PE-HD
 Isolierung: mit "Silent-dB20 Dämmschlauch"
 Abstand: 100 mm
 Montage: Anlage 10 bis 12

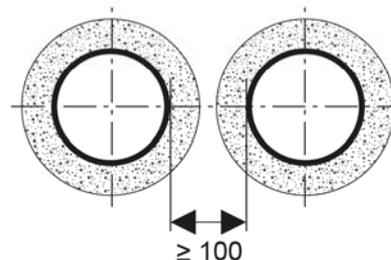


Mindestabstand zwischen nebeneinander liegenden Abschottungen bzw. Rohren

Mindestabstand 0 mm
 (zwischen den Rohrschalen gemessen)



Mindestabstand 100 mm
 (zwischen den Rohren gemessen)



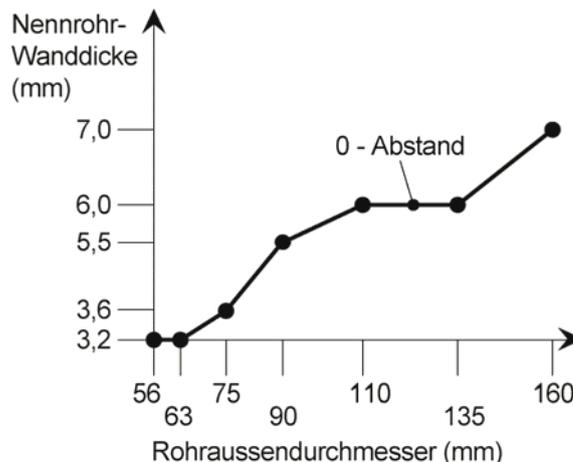
Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 1 – Installationen
 Anwendungsbereiche der Rohre der Rohrgruppe A und Darstellung der Mindestabstände

Anlage 2

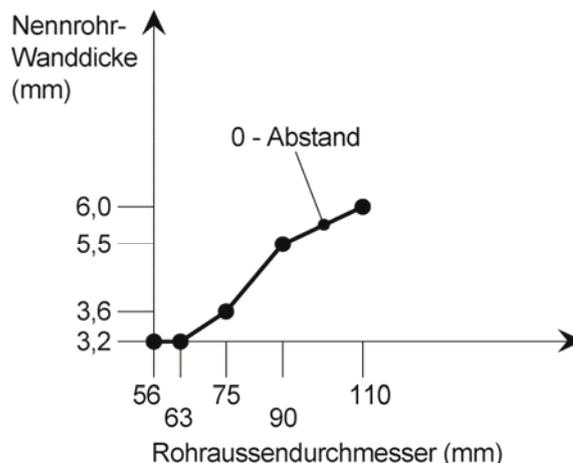
Rohre der Rohrgruppe B-1 gem. Anl. 1

Einbau in: Decken
 Rohre: "Geberit Silent-20 db"
 Isolierung: ohne Isolierung oder wahlweise "Silent-db20 Bandage"
 Abstand: 0 mm
 Montage: Anlage 7 bis 9



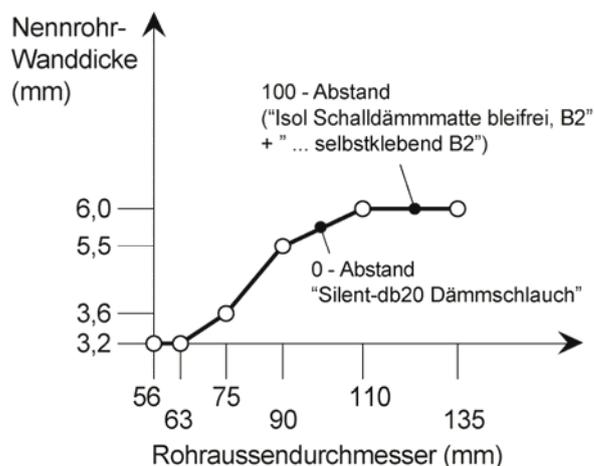
Rohre der Rohrgruppe B-2 gem. Anl. 1

Einbau in: Wände
 Rohre: "Geberit Silent-20db"
 Isolierung: ohne Isolierung oder wahlweise mit
 - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, B2",
 - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2",
 - "Silent db20 Dämmschlauch"
 Abstand: 0 mm
 Montage: Anlage 10 bis 12



Rohre der Rohrgruppe B-3 gem. Anl. 1

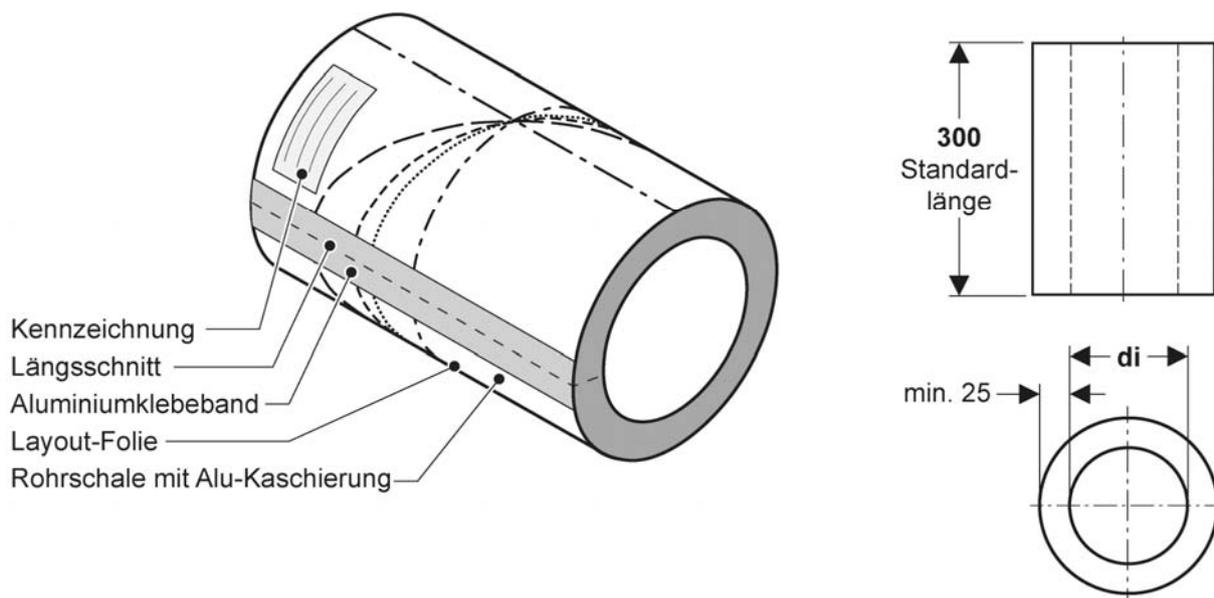
Einbau in: Decken
 Rohre: "Geberit Silent-20db"
 Isolierung: wahlweise mit
 - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, B2",
 - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2",
 - "Silent-db20 Dämmschlauch"
 Abstand: - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, B2", 100 mm
 - "Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2", 100 mm
 - "Silent-db20 Dämmschlauch" 0 mm
 Montage: Anlage 6, 8 und 9



Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 1 – Installationen
 Anwendungsbereiche der Rohre der Rohrgruppe B

Anlage 3



Typ	Rohr Aussendurchmesser	Rohr mit Isolation ¹⁾	di Rohrschott
Rohrschott120 DN56	56		76
Rohrschott120 DN60	56	X	85
Rohrschott120 DN60	63		85
Rohrschott120 DN70	63	X	99
Rohrschott120 DN70	75		99
Rohrschott120 DN90	75	X	114
Rohrschott120 DN90	90		114
Rohrschott120 DN100	90	X	134
Rohrschott120 DN100	110		134
Rohrschott120 DN125	110	X	160
Rohrschott120 DN125	135		160
Rohrschott120 DN150	135	X	185
Rohrschott120 DN150	160		185

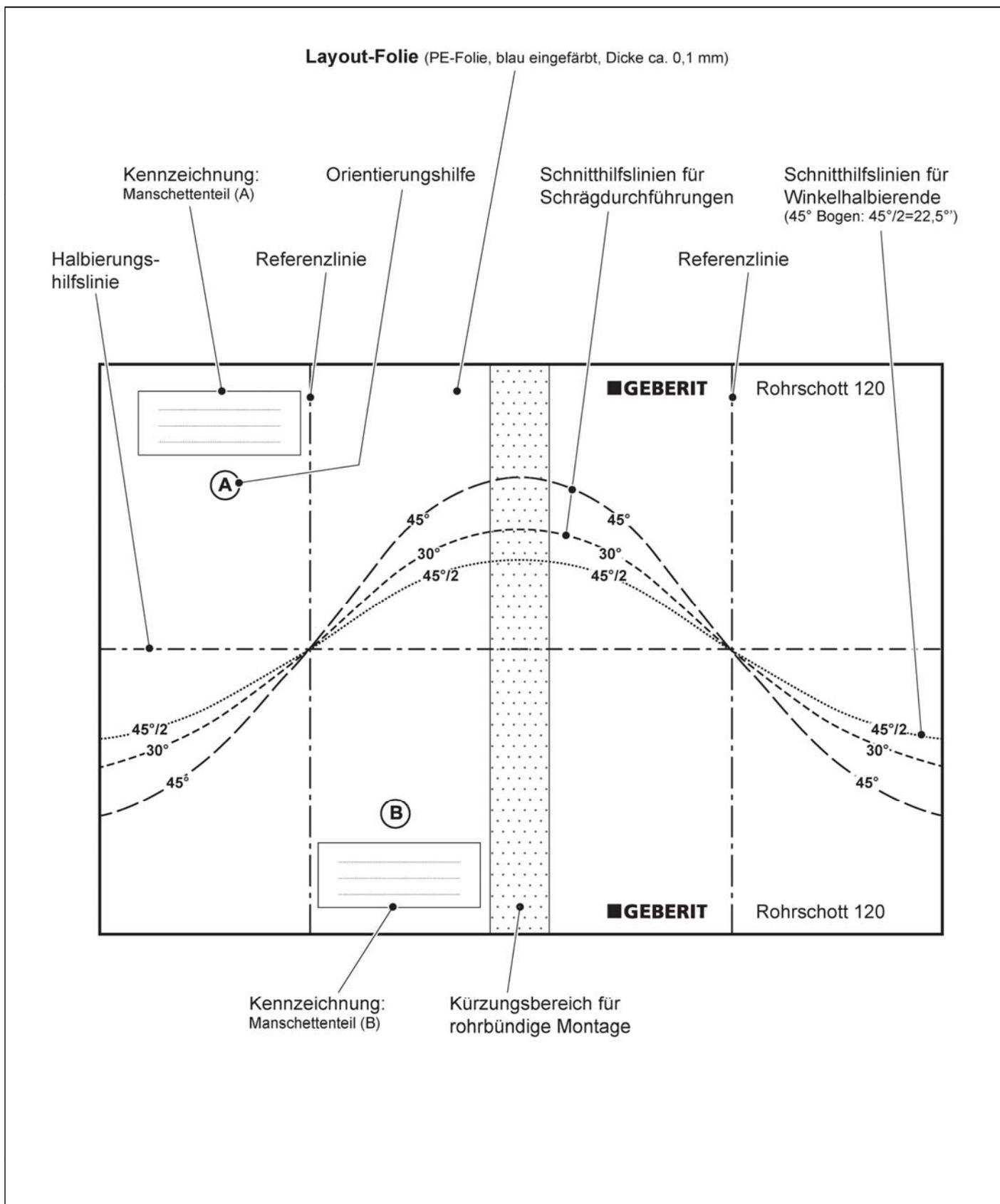
1) „Isol Schalldämmmatte bleifrei B2“ oder „Isol Schalldämmmatte bleifrei, selbstklebend B2“

Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Rohrschale – Übersicht der zulässigen Rohrschalen

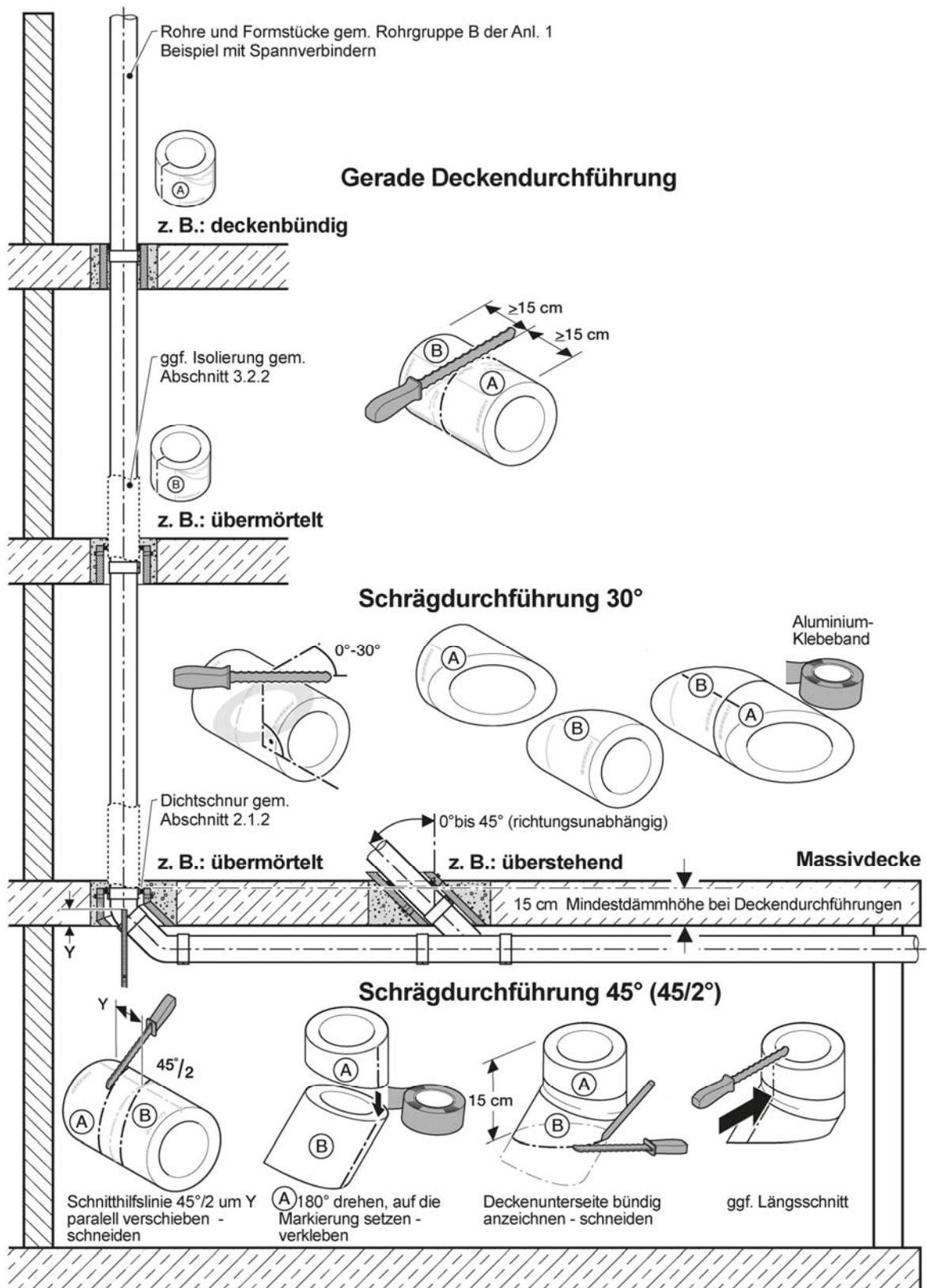
Anlage 4



Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Rohrschalen – Abwicklung der Layoutfolie

Anlage 5



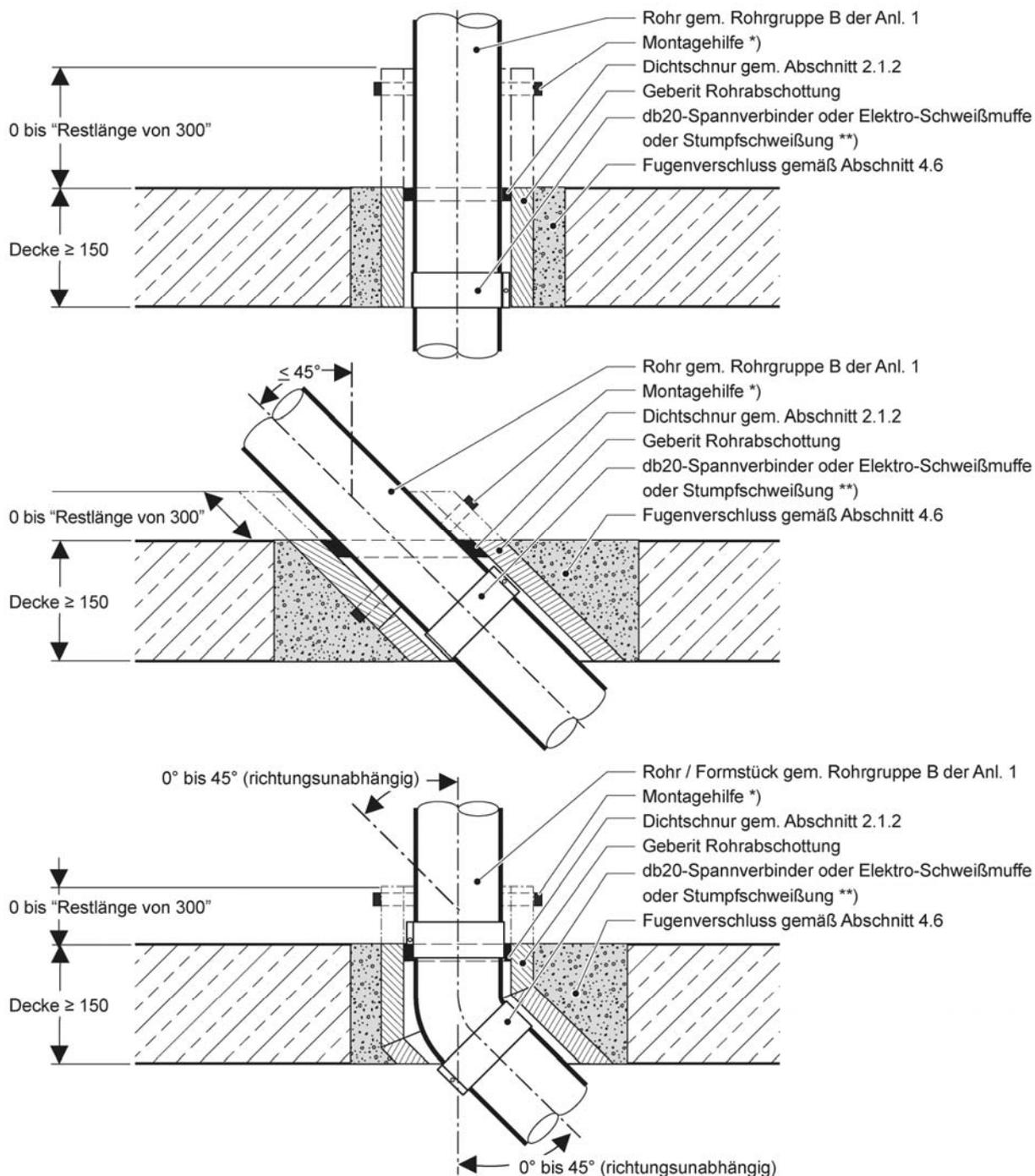
Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Rohrschalen – Einbau in Decken
 Systemübersicht mit Einbauhinweisen

Anlage 6

Rohre ohne Isolierung

Deckenoberseite: wahlweise "überstehende" Montage oder "deckenbündige" Montage



*) : wahlweise mit Kabelbinder
 **) : beliebige Lage in der Rohrabschottung

Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau von Rohren ohne Isolation in Decken

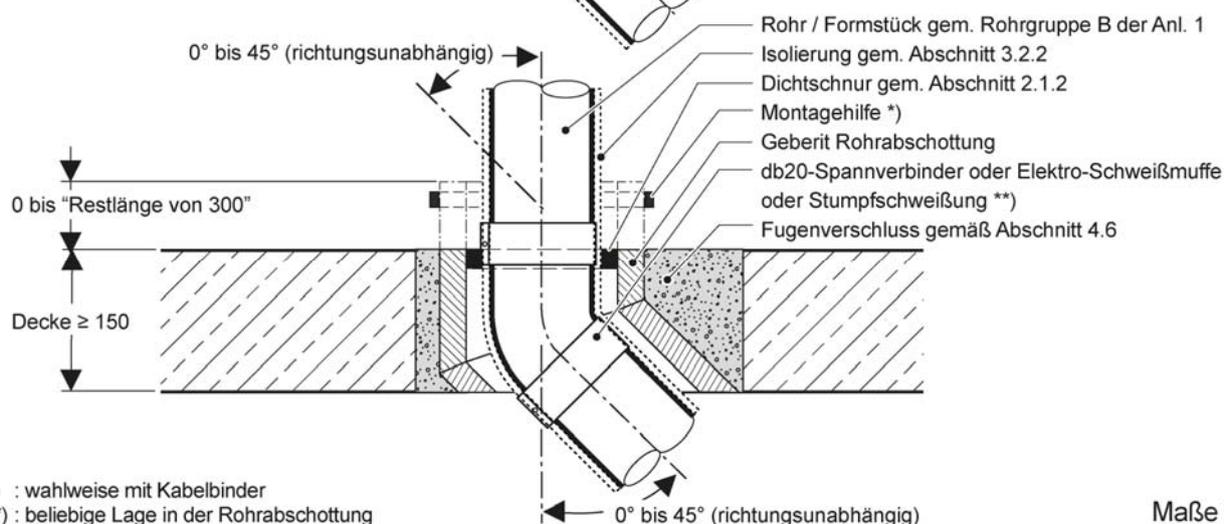
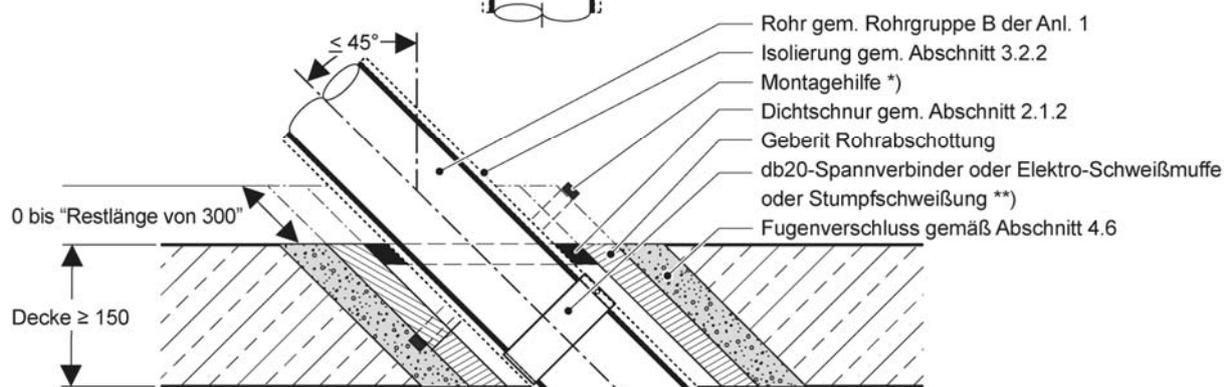
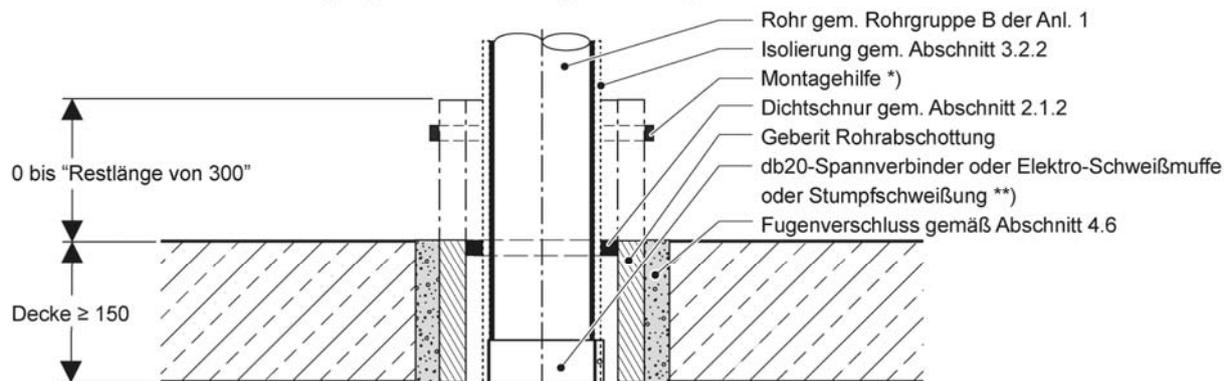
Anlage 7

Rohre mit Isolierung

Deckenoberseite: wahlweise "überstehende" Montage oder "deckenbündige" Montage

Bei DN150 darf die Isolierung

- "Isol Schalldämmmatte Bleifrei, B2" / "Isol Schalldämmmatte Bleifrei, selbstklebend B2" gem. Anl. 1 nicht innerhalb der Rohrmanschette angeordnet werden.
- "Geberit Silent-db20 Dämmschlauch" gem. Anl. 1 deckenunterseitig nur 20 mm und deckenoberseitig nur 30 mm in die Rohrmanschette hineinragen.
- "Geberit Silent-db20 Bandage" gem. Anl. 1 durchgehend angeordnet werden.



*) : wahlweise mit Kabelbinder
 **) : beliebige Lage in der Rohrabschottung

Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

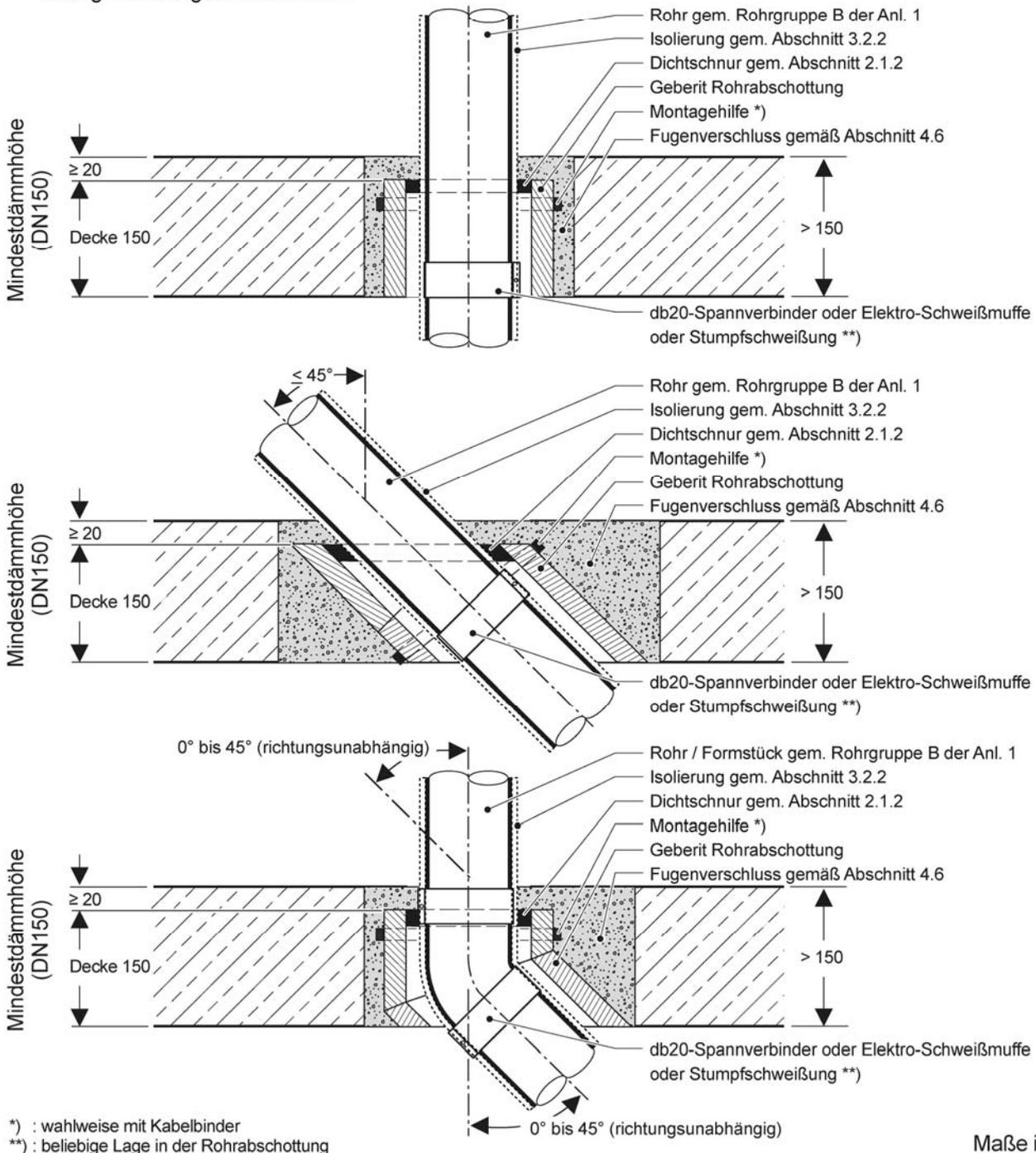
Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau von Rohren mit Isolation in Decken

Anlage 8

Rohre mit Isolierung
Deckenoberseite: "übermörtelte" Montage

Bei DN150 darf die Isolierung

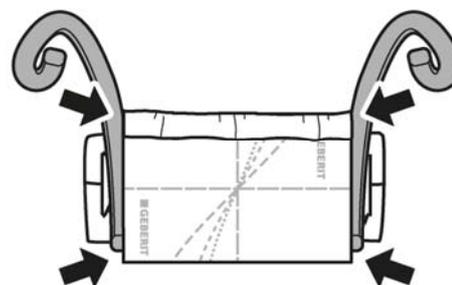
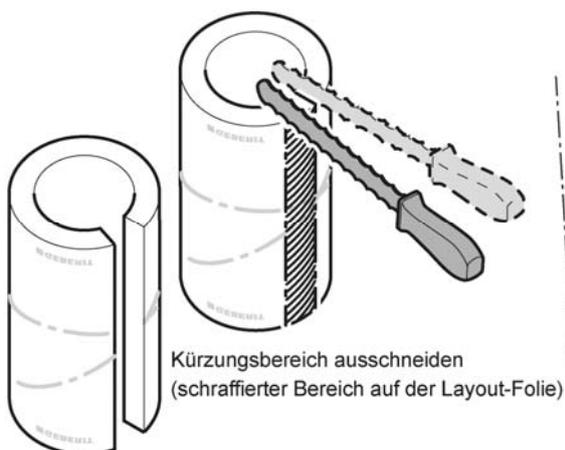
- "Isol Schalldämmmatte Bleifrei, B2" / "Isol Schalldämmmatte Bleifrei, selbstklebend B2" gem. Anl. 1 nicht innerhalb der Rohrmanschette angeordnet werden.
- "Geberit Silent-db20 Dämmschlauch" und "Geberit Silent-db20 Bandage" gem. Anl. 1 durchgehend angeordnet werden.



Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

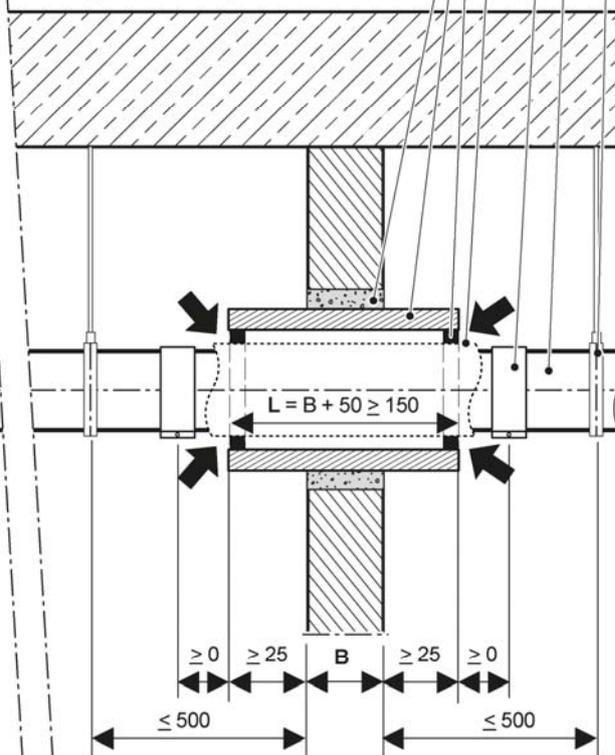
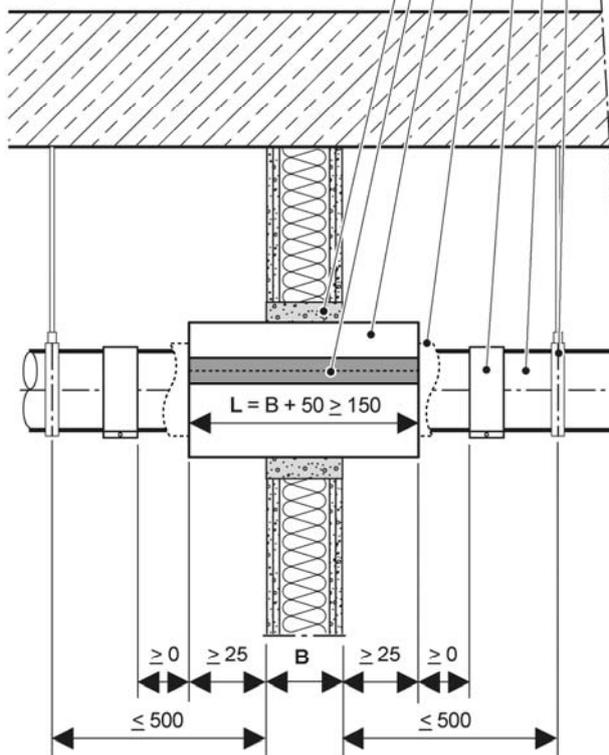
Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau von Rohren mit Isolation und Übermörtelung in Decken

Anlage 9



- Rohrschelle
- Rohr gem. Rohrgruppe A und B der Anl. 1
- db20-Spannverbinder oder Elektro-Schweißmuffe
- Isolierung gem. Abschnitt 3.2.2
- Geberit Rohrabschottung
- Aluminiumklebeband
- Fugenverschluss gemäß Abschnitt 4.6

- Rohrschelle
- Rohr gem. Rohrgruppe A und B der Anl. 1
- db20-Spannverbinder oder Elektro-Schweißmuffe
- Isolierung gem. Abschnitt 3.2.2
- Dichtschnur gem. Abschnitt 2.1.2
- Geberit Rohrabschottung
- Fugenverschluss gemäß Abschnitt 4.6



Leichte Trennwand
 gem. Abschnitt 3.1.2

Massivwand
 gem. Abschnitt 3.1.1

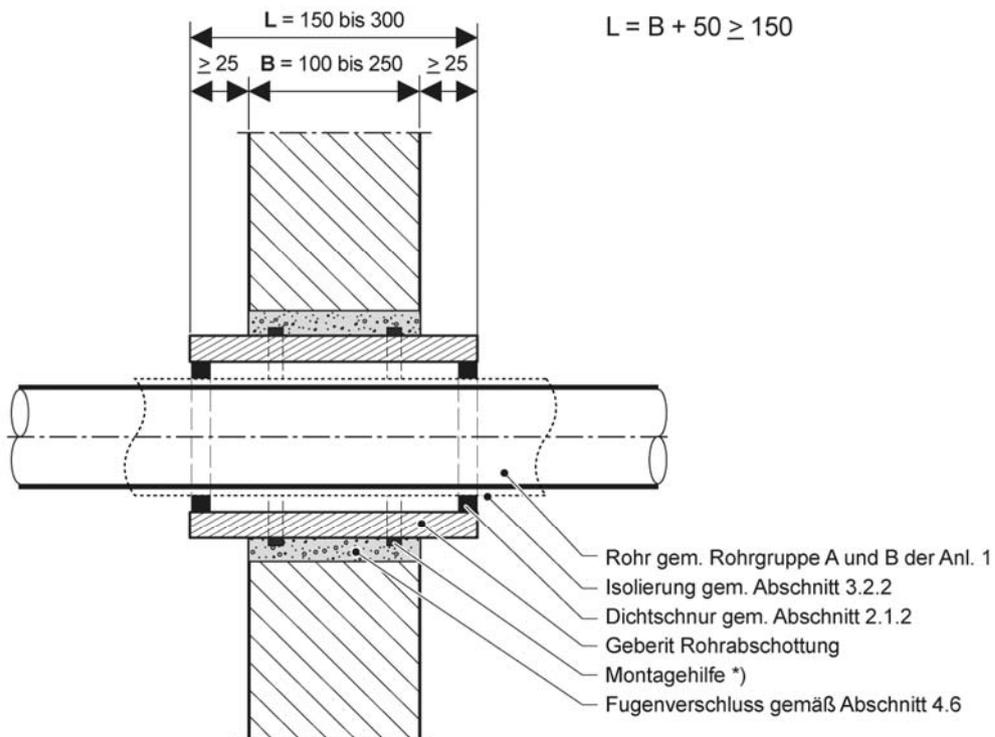
Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

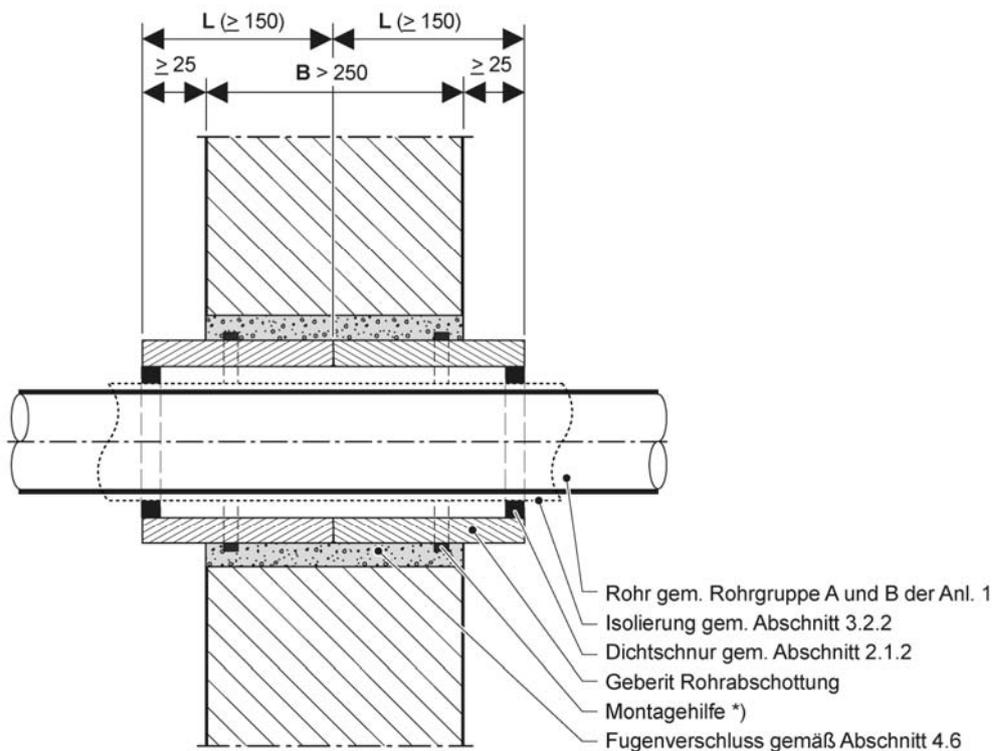
Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Rohrschalen – Einbau in Wände
 Systemübersicht und Einbauhinweise

Anlage 10

Massivwand



Massivwand



*) : wahlweise mit Kabelbinder

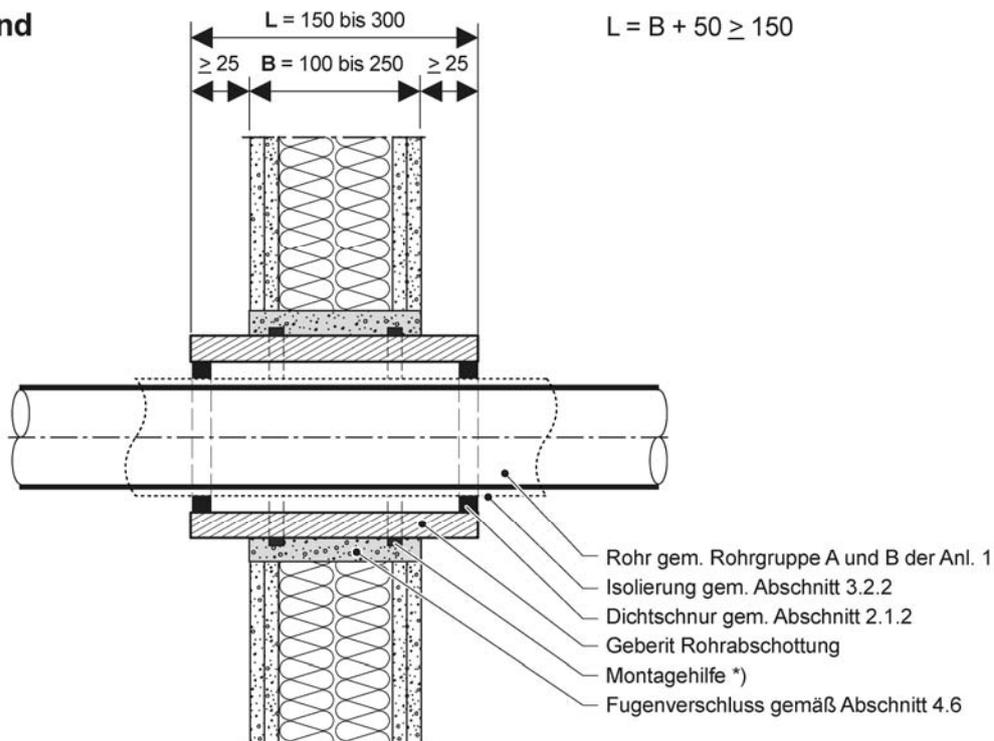
Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

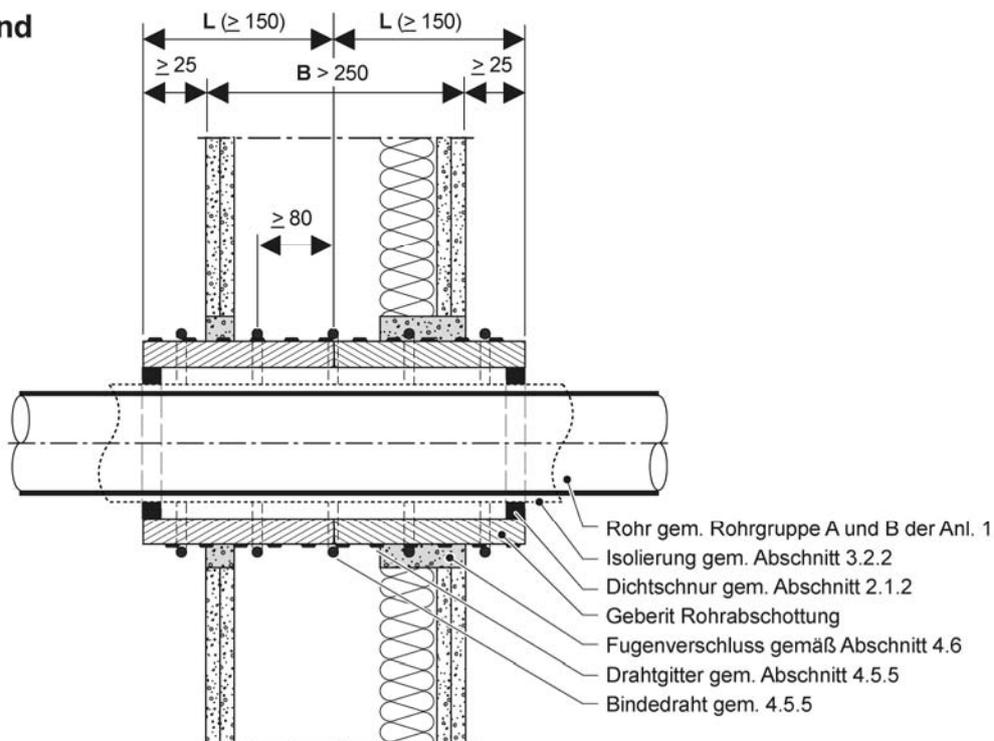
Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Massivwände

Anlage 11

Leichte Trennwand
 gem. Abschnitt 3.1.2



Leichte Trennwand
 gem. Abschnitt 3.1.2



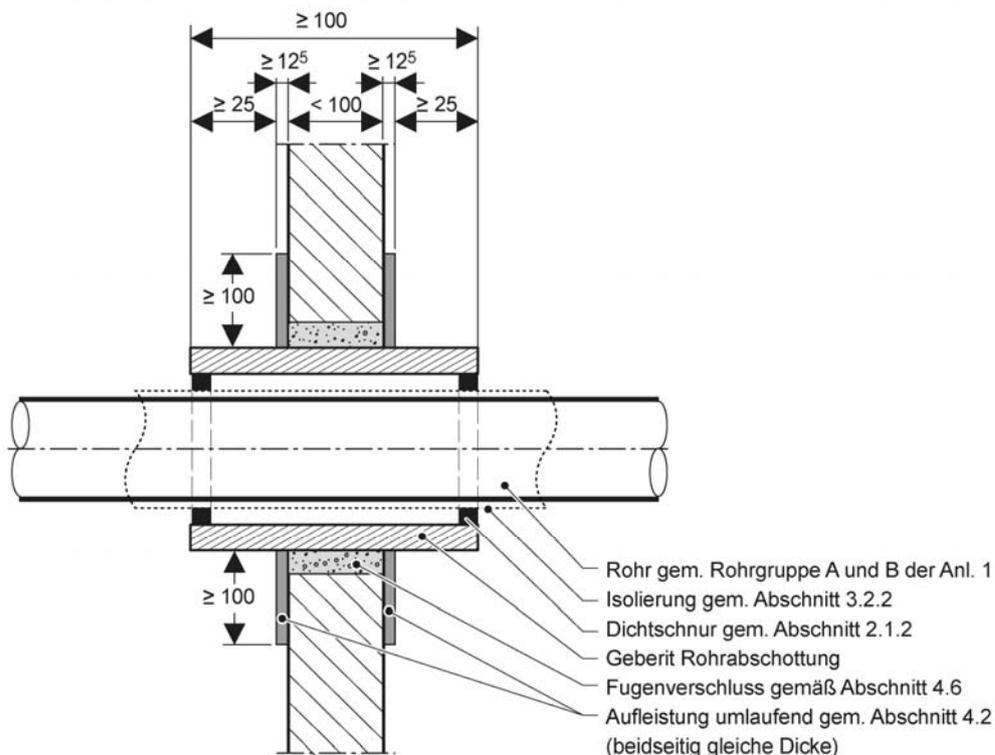
Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

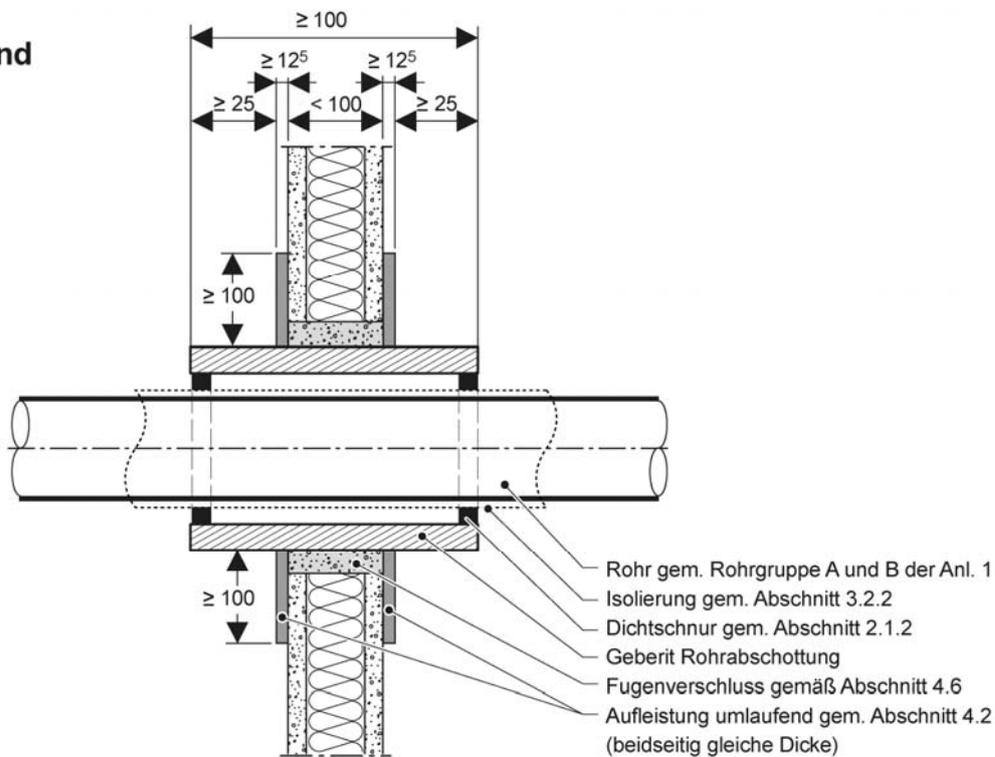
Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in leichte Trennwände

Anlage 12

Massivwand



Leichte Trennwand
 gem. Abschnitt 3.1.2



Maße in mm

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau mit Aufleistungen

Anlage 13

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)**
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

R

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Gehäuse, Abläufe bzw. Einbausatz) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "Geberit Rohrabschottung ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anhang 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 14